



S T A T U T E N

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form benutzt, es versteht sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen **PISTOLENSCHÜTZEN BUBENBERG**, gegründet im Jahr 1921 als Pistolen- und Revolverschützen Niederscherli sowie Pistolenschützen Köniz, vereinigen sich Schweizerbürger sowie Ausländer, zu einem Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Köniz.

Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens mit den Faustfeuerwaffen sowie die Pflege der Kameradschaft. Er führt ferner die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Der Verein gehört dem „Amtsschützenverband Bern“ (ASVB), dem „Mittelländer Schiesssportverband“ (MSSV) sowie dem „Bernern Schiesssportverband“ (BSSV) als Sektion an.

Er ist ebenfalls Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) sowie der Standgemeinschaft der Schiessanlage Platten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Der Beitritt steht allen Schweizerbürgern offen, sofern sie im Beitrittsjahr das 10. Altersjahr erreichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig.

Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Abweisung.

Jedem neuen Mitglied wird die Aufnahme brieflich oder per E-Mail bestätigt unter Beilage der Statuten. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu den Pistolenschützen Bubenberg deren Statuten und Reglemente.

Art. 3

Der Verein umfasst:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Gönner

Der Verein führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.



Pistolenschützen Bubenberg

Art. 4

Aktivmitglieder sind alle schiessenden Mitglieder (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen und Senior-Veteranen). Doppelmitglieder gelten als Aktivmitglieder.

Art. 5

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung an Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um das Schiesswesen im allgemeinen oder um die Pistolenschützen Bubenberg im Besonderen verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Aktiv schiessende Ehrenmitglieder bezahlen den festgelegten Unkostenbeitrag.

Art. 6

Als Gönner gelten nichtschiessende natürliche oder juristische Personen. Sie bezahlen einen Gönnerbeitrag, welcher durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Sie haben Zutritt zu den Versammlungen (ohne Stimmrecht) und zu allen übrigen Veranstaltungen.

Art. 7

Der Jahresbeitrag (max. Fr. 150.- pro Mitglied) sowie allfällige Unkostenbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt.

Art. 8

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen/Schützinnen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das durch die Jahresrechnung ausgewiesene Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A. durch Austritt
- B. durch Tod
- C. durch Streichung oder Ausschluss

Art. 11

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Erfolgt die Austrittserklärung nach diesem Datum, sind die persönliche Lizenzgebühr und der Jahresbeitrag des neuen Jahres noch zu entrichten.



Pistolenschützen Bubenberg

Art. 12

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach wiederholter Mahnung nicht erfüllen, können vom Vorstand in der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Rekurs Instanz ist die Hauptversammlung.

Art. 13

Mitglieder, die austreten, gestrichen oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im ersten Vierteljahr statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch briefliche Einladung oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes.

Art. 16

An der Hauptversammlung sind Aktiv- und ihnen gleichgestellte Mitglieder stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, in zweiter Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden.

Art. 17

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes.
2. Mutationen
3. Festlegung der Jahresbeiträge 10m, 25/50m, Gönner.
4. Festlegen allfälliger Unkostenbeiträge, Ausgabenposten über Fr. 2'000.-- sowie des Voranschlages
5. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
6. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
7. Statutenergänzungen
8. Ehrungen
9. Verschiedenes



Pistolenschützen Bubenberg

Art. 18

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

Präsident
Vizepräsident
1. Schützenmeister
Kassier
Sekretär

Der Vorstand kann besondere Aufgaben und Funktionen auch Mitgliedern des Vereins übertragen, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 19

Der Präsident und der Sekretär oder der Kassier führen durch Kollektivzeichnung die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Im Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 20

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Ausgabenposten bis zu Fr. 2'000.00 fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 21

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung und trifft im Interesse des Vereins nötig erscheinende Anordnungen, sofern sie nicht andern Organen zufallen.
- b) Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- c) Der 1. Schützenmeister organisiert und leitet die Schiessübungen und trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung eines zweckmässigen Schiessbetriebes. Er hat die Oberaufsicht und die Leitung der Schiessübungen des Vereins, verfasst den Schiessbericht VBS und bestellt die Munition. Er kann die Aufsicht an den Vereinsübungen an die Schützenmeister übertragen.
- d) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er legt alljährlich auf die ordentliche Hauptversammlung Rechnung ab.
- e) Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er verfasst die Protokolle der Hauptversammlung und der Sitzungen.

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensbestand. Über das Ergebnis erstatten sie schriftlich Bericht an die Hauptversammlung.



Pistolenschützen Bubenberg

Art. 23

Im Rahmen der Schiessprogramme 10m und 25/50m kann der Verein Meisterschaften durchführen. Der Vorstand bearbeitet und genehmigt die notwendigen Reglemente.

IV. ALLGEMEINES

Art. 24

Datenschutz: Der Verein erhebt von allen an Vereinsaktivitäten teilnehmenden Personen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss an der zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 26

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Archiv wird dem MSSV zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein Nachfolgeverein mit gleichem Zweck bildet, ist diesem das Archiv zu übergeben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Die Statuten können von der Hauptversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert resp. ergänzt werden. Jede Änderung erlangt nur Gültigkeit durch Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden.

Art. 28

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 4. März 2026 angenommen worden. Sie treten nach dieser Genehmigung sofort in Kraft und ergänzen bzw. ersetzen diejenigen der Pistolenschützen Bubenberg vom 4. März 2025.

Niederscherli, 4. März 2026

Namens der Pistolenschützen Bubenberg
Der Präsident Der Sekretär

sig. Ernst Luginbühl sig. Beat Bigler